Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 18.05.1822 publ. 23.05.1822

oder eines bes daß das Absterben eines benrlandten Soldas eidigten, aber ten, so wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche Kahr wieder bes beeidigt und für das erste Jahr wieder beurs urlaubten laubt worden, der Militairs Commission bes Wehrpflichtisgen, ist der Mis richtlich angezeigt werde, so wird solches hies litairs Commissionen durch diffentlich bekannt gemacht, und den Uns sion, anzuzeigen. gehörigen solcher mit Tode abgegangenen Mis

gehörigen solcher mit Tode abgegangenen Mislitairpersonen, imgleichen den Bauervögten, in deren Bauerschaft ein solcher Todesfall sich zuträgt, zur Pslicht gemacht, davon uns verzüglich dem benkommenden Kirchspielsvogt Nachricht zu ertheilen, welcher dann darüber dem Amte, und dieses der Militair Soms mission baldigst Bericht zu erstatten hat. Die Uemter werden zugleich aufgefordert, ihre Unstergebenen zur Befolgung dieser Anordnung, die zur Erhaltung der Ordnung in den Listen durchaus nothwendig ist, anzuhalten.

10) Regierungs & Bekanntmachung vom 18 ten May 1822., publ. am -23 sten ejd.

Vollziehung der Um ben Vollziehung der Pfandungen und Pfandungen executivischen Mobiliar = Verkäufe unverhält=
und erecutivi: nismäßige Kosten zu vermeiden, hat die Res
Verkäuse. gierung, in Sinstimmung mit der Justiz=Canz=
lep, angemessen gefunden:

1) Die in ber Bekanntmachung vom 14ten Fanuar 1815., S. z. aufgenommene Res gel wegen der vom Landgerichte, oder einem Gerichte gleicher oder höherer Ordzung, erkannten und dem Amte zur Vollzstreckung aufgetragenen executivischen Verkäuse dahin zu modificiren, daß in jedem Falle, da der Werth der in Pfanzdung geschriebenen Stücke nicht über 25 Nthlr. angeschlagen wird, wenn auch vom Gerichte die Execution auf eine hözhere Summe erkannt ist, der Verkauf ohne Zuziehung des Auctionsverwalters, auf eben die Weise, wie die vom Amte erkannten executivischen Verkäuse, vollzzogen werden soll.

- 2) Die in der Bekanntmachung vom Peten May 1817. bestimmte Sebühr des Amts: boten ist dahin beschränkt, daß sie in keis nem Falle mehr als einen Athlr. betras gen kann.
- Denn Felbfrüchte der Gegenstand der Pfandung sind, deren Verkauf kurz vor der Erndte vortheilhafter zu sehn pflegt, so kann der Verkauf, mit Zustimmung des Gläubigers, dis zu diesem vortheil: hafteren Zeitpunct ausgeseht werden, ohne daß durch den über 6 Wochen ver: längerten Anfschub das Pfandrecht er: löscht. Doch ist es ersorderlich, daß die